

Hochschulgebühren- und Entgeltordnung

Vom 9. Dezember 2024

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 5 Satz 2 Sächsisches Hochschulgesetz vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist (SächsHSG), hat das Rektorat im Benehmen mit dem Senat am 19. November 2024 die nachstehende Hochschulgebühren- und Entgeltordnung für die Technische Universität Dresden erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zuständigkeiten, Ermittlung und Festsetzung
- § 4 Erhebung und Fälligkeit
- § 5 Stundung, Ratenzahlung, Erlass, Niederschlagung
- § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlage 1: Erhebung von Gebühren für Studium und Weiterbildung gemäß § 13 Absatz 2 bis 6 und § 40 SächsHSG
- Anlage 2: Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen gemäß § 3 Absatz 1 Sächsischem Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie Rahmenentgelttatbestände der TUD

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Technische Universität Dresden (TUD) erhebt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen Benutzungsgebühren, für die Vornahme von Amtshandlungen Verwaltungsgebühren sowie für sonstige Leistungen privatrechtliche Entgelte. Die TUD erhebt Gebühren, Entgelte und Auslagen gegenüber derjenigen bzw. demjenigen, die bzw. der Amtshandlungen oder Leistungen der TUD verursacht oder die Einrichtungen der TUD nutzt, im Übrigen gegenüber derjenigen bzw. demjenigen, die bzw. der durch Amtshandlungen oder Leistungen der TUD begünstigt wird. Mehrere Kostenschuldnerinnen und Kostenschuldner haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.

(2) Entgelte, die die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus betreffen, sowie Gebühren der Ethikkommission sind von dieser Ordnung nicht erfasst. Die gebühren- und entgeltpflichtigen Tatbestände ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung.

(3) Auslagen im Zusammenhang mit Amtshandlungen oder der Inanspruchnahme von Leistungen, die in der anfallenden Gebühr oder dem Entgelt nicht einbezogen sind, werden zusätzlich zur Gebühr oder dem Entgelt erhoben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die aus Anlass individuell zurechenbarer, öffentlicher Leistungen oder für die Inanspruchnahme von hoheitlichen Tätigkeiten der bzw. dem Begünstigten oder Verursacherin bzw. Verursacher auferlegt werden, um den öffentlichen Aufwand ganz oder teilweise zu decken.

(2) Als Entgelt wird eine in einem privatrechtlichen Vertrag vereinbarte Gegenleistung für die Nutzung der Einrichtungen und Inanspruchnahme von Leistungen bezeichnet, bei der sich die leistungserbringende Struktureinheit in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis zu privaten Anbietern befindet.

(3) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung oder der Inanspruchnahme von Leistungen entstehen (z. B. Reisekosten, Portokosten).

(4) Struktureinheiten sind Einrichtungen der TUD, deren Aufwendungen über eigene Kostenstellen abgebildet werden.

§ 3

Zuständigkeiten, Ermittlung und Festsetzung

(1) Für die Ermittlung und Bemessung der Höhe der Gebühren und Entgelte sowie die regelmäßige Prüfung deren Angemessenheit sind die leistungserbringenden Struktureinheiten in Abstimmung mit dem Dezernat Finanzen und Beschaffung zuständig. Sie werden vom Rektorat auf Vorschlag der Kanzlerin bzw. des Kanzlers im Benehmen mit dem Senat festgesetzt und als Anlage zu dieser Ordnung amtlich bekanntgemacht.

(2) Die Gebühren und Entgelte sind so zu bemessen, dass der Aufwand der TUD (Kostendeckungsgebot) sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für die Leistungsempfängerin bzw. den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die Ermittlung von marktüblichen Entgelten erfolgt auf der Grundlage der Rundschreiben „Trennungsrechnung“ in der jeweils geltenden Fassung sowie unter Berücksichtigung des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Unionsrahmen FEul) der Europäischen Union zur Trennungsrechnung.

(4) Entgelte in der jeweils geltenden Fassung sind dem jeweiligen Benutzerkreis in geeigneter Form von der leistungserbringenden Struktureinheit zugänglich zu machen.

§ 4

Erhebung und Fälligkeit

(1) Die Erhebung der Gebühren und Entgelte sowie Auslagen erfolgt durch die leistungserbringende Struktureinheit, es sei denn in den Anlage 1 und 2 ist eine andere Struktureinheit ausgewiesen. Soweit nur ein Rahmen vorgegeben ist, entscheidet die leistungserbringende Struktureinheit nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei sind der mit der Leistung verbundene Aufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, insbesondere die wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen des Schuldners, zu berücksichtigen.

(2) Im Übrigen gilt das Rundschreiben „Mahnungen zu Ausgangsrechnungen“ in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt wird, werden Gebühren, Entgelte und Auslagen mit Rechnungsstellung bzw. Bekanntgabe der Festsetzungsentscheidung fällig. Zahlungsziel ist grundsätzlich drei Wochen.

(4) Die Entrichtung der jeweiligen Studiengebühren erfolgt nach Maßgabe von § 11 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung der TUD in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Stundung, Ratenzahlung, Erlass, Niederschlagung

(1) Die TUD kann Gebühren, Entgelte und Auslagen auf schriftlichen Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise stunden, wenn die sofortige Entrichtung mit erheblichen Härten verbunden wäre und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und i.d.R. nur gegen Sicherheitsleistungen gewährt werden.

(2) Die TUD kann für Gebühren, Entgelte und Auslagen auf schriftlichen Antrag im Einzelfall eine Ratenzahlung vereinbaren, wenn die Erhebung in einem Betrag mit erheblichen Härten verbunden wäre und der Anspruch durch die Ratenzahlung nicht gefährdet wird.

(3) Die TUD kann Gebühren, Entgelte und Auslagen auf schriftlichen Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde.

(4) Die TUD kann Ansprüche niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.

(5) Die Entscheidung nach Absatz 1 bis 4 trifft im Auftrag der Kanzlerin bzw. des Kanzlers das Dezernat Finanzen und Beschaffung nach Anhörung der für den Gebühren- und Entgelttatbestand zuständigen Struktureinheit unter Berücksichtigung der Festlegungen der Sächsischen Hochschulfinanzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die Hochschulgebühren- und Entgeltordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Die Hochschulgebühren- und Entgeltordnung vom 21. Juni 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 9/2016 vom 22. Juni 2016, S. 2) zuletzt geändert durch Satzung vom 28. September 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 7/2022 vom 28. September 2022, S. 255), tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Dresden, den 9. Dezember 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 1:**Erhebung von Gebühren für Studium und Weiterbildung gemäß § 13 Absatz 2 bis 6 und § 40 SächsHSG****A. Gebührentatbestand**

Nr.	Gegenstand	Euro
1	Langzeitstudiengebühren (§ 13 Absatz 2 SächsHSG), je Semester	500,00
2	Zweitstudiengebühren (§ 13 Absatz 4 Satz 2 SächsHSG), wenn die Gesamtdauer des Studiums die Regelstudienzeit des bisherigen Studiums um 6 Semester überschreitet, je Semester	350,00
3	Für das Studium, wenn der Studiengang nach Maßgabe eines Programmes der Europäischen Union, das die Gebührenerhebung vorsieht, gefördert werden soll (§ 13 Absatz 5 SächsHSG), je Semester	bis zu 7.500,00
4	Teilnahme an weiterbildenden Studiengängen je Semester (§ 13 Absatz 6 Ziffer 1 SächsHSG)	bis zu 7.500,00
5	Teilnahme an weiterbildenden Studien, die nicht auf der Grundlage einer Studien- und Prüfungsordnung durchgeführt werden (§ 13 Absatz 6 Ziffer 1 SächsHSG)	lt. Kalkulation
6	Teilnahme am Fernstudium (§ 13 Absatz 6 Ziffer 1 SächsHSG), je Semester	100,00
7	Teilnahme am Gasthörerstudium (§ 13 Absatz 6 Ziffer 1 SächsHSG), je Semester	40,00
8	Prüfungsgebühren bei im externen Verfahren erworbenen Kenntnissen (§ 13 Absatz 6 Ziffer 2 SächsHSG)	25,00 bis 250,00
9	Gebühren für das Ablegen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang	bis zu 150,00
10	Promotion durch nicht Immatrikulierte Promovierende an der TU Dresden (§ 11 Abs. 1 Nr. 17 HS. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 und § 5 Sächsisches Verwaltungskostengesetz)	150,00

B. Erhebung

(1) Studiengebühren gemäß Nummer 1, 2, 4 und 6 fallen bei einer Beurlaubung gemäß § 12 Immatrikulationsordnung der TUD vom 1. Juni 2012 in der jeweils gültigen Fassung nicht an. Handelt es sich gemäß Nummer 3 und 4 um einen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von zwei Semestern, fallen grundsätzlich Studiengebühren an, im Fall einer Beurlaubung kann die TUD in Abstimmung mit der leistungserbringenden Struktureinheit diese ganz oder teilweise erlassen, sofern die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde.

(2) Die Erhebung der Gebühren innerhalb des festgesetzten Rahmens gemäß Nummer 1 bis 4 und 6 erfolgt durch das Immatrikulationsamt und das Akademische Auslandsamt der TUD.

(3) Die Erhebung der Gebühren gemäß Nummer 5 erfolgt durch die leistungserbringende Struktureinheit.

(4) Die Erhebung der Gebühren gemäß Nummer 7 erfolgt durch das Zentrum für Weiterbildung der TUD.

(5) Die Erhebung der Gebühren gemäß Nummer 8 erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt.

(6) Die Erhebung der Gebühren gemäß Nummer 9 erfolgt durch das Lehrzentrum Sprachen und Kulturräume.

(7) Die Erhebung der Gebühren gemäß Nummer 10 erfolgt sobald das Promotionsverfahren durch die Fakultät eröffnet wurde, die das Promotionsverfahren durchführt.

Anlage 2:**Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen gemäß § 3 Absatz 1 Sächsischem Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie Rahmenentgelt-tatbestände der TUD**

Die Erhebung von Entgelten hat zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer zu erfolgen.

Nr.	Gegenstand	Euro
1	Mahngebühren	5,00 bis 50,00
2	Gebühr zur Ausstellung einer Studierenden-Ersatzkarte	15,00
3	Beglaubigungen	
3.1	Gebühr für Urkunden der TUD	5,00 bis 50,00
3.2	Entgelt für Urkunden anderer Einrichtungen	5,00 bis 50,00
4	Zweitausfertigungen	
4.1	Gebühr für Urkunden der TUD	mind. 5,00
4.2	Entgelt für Urkunden anderer Einrichtungen	mind. 5,00
5	Gebühren für Leistungen des Dresdner Hochschulsportzentrums	
5.1	je Kurs pro Semester	0,00 bis 200,00
5.2	Tickets semesterübergreifend für z.B. Fitness- und Krafttraining	0,00 bis 100,00
5.3	Kostenbeiträge für Tagesveranstaltungen, Lehrgänge, Camps, Exkursionen etc.	0,00 bis 1.000,00
6	Gebühren für Leistungen des Schülerrechenzentrums (SRZ) gültig ab 1. August 2022	
6.1	Kurse 1 Kurseinheit Theorie = 45 Minuten 1 Kurseinheit Praxis = 60 Minuten	
6.1.1	Jahreskurse	
6.1.1.1	mit 1 Kurseinheit Theorie und 2 Kurseinheiten Praxis wöchentlich	215,00
6.1.1.2	mit 2 Kurseinheiten Praxis wöchentlich	160,00
6.1.2	Halbjahreskurse mit 2 Kurseinheiten Praxis wöchentlich	80,00

Nr.	Gegenstand	Euro
6.2	Ermäßigungstatbestände Besuchen mehrere Kinder der gleichen Familie Kurse im SRZ, so wird auf schriftlichen Antrag Entgeltermäßigung von 25 % für das zweite Kind bzw. 50 % für jedes weitere Kind gewährt. Besuchen Kinder Kurse im SRZ, deren Familien laufende Hilfe nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen, wird auf schriftlichen Antrag Entgelterlass gewährt. Die schriftlichen Anträge auf Entgeltermäßigung und –erlass sind mit jeder neuen Teilnahme an einem Kurs neu zu stellen.	
7	Leistungen des Uniarchivs Entgelte nach Nummer 7.1, 7.3 und 7.4 werden gegenüber Studierenden der TUD, Beschäftigten und sonstigen an der TUD Tätigen nicht erhoben, wenn es sich um ein wissenschaftliches, dienstliches oder der universitären Ausbildung dienendes Benutzungsvorhaben handelt und keine gewerbsmäßigen Zwecke verfolgt werden. Eine Entgeltbefreiung für die Entgelte nach Nummer 7.1 und 7.4 kann bei wissenschaftlichen, heimatkundlichen und amtlichen Benutzungsvorhaben sowie bei der Wahrung von Rechtsansprüchen betroffener Personen erfolgen, wenn mit der Benutzung keine gewerbsmäßigen Zwecke verfolgt werden. Gebühren oder Entgelte nach Nummer 7.3, 7.5 und 7.6 verstehen sich inklusive Versand. Über eine Gebühren- oder Entgeltbefreiung entscheidet das Universitätsarchiv nach sachlichem Ermessen.	
7.1	Entgelte für die Benutzung	
7.1.1	Rechercheaufwand Mündliche oder schriftliche Auskünfte, die über allgemeine Recherchen zu Art, Umfang und Benutzbarkeit des einschlägigen Archivgutes hinausgehen und Ermittlungen von Archivgut für die Durchführung von Reproduktionsaufträgen bei Überschreitung von mehr als zwei Stunden Aufwand, je Stunde	10,00
7.2	Entgelte für die Ausleihe Die Ausleihe von Archivgut zur Präsentation in Ausstellungen regelt ein Leihvertrag, der Angaben zur jeweiligen Versicherungssumme enthält.	

Nr.	Gegenstand	Euro
7.3	Entgelte für Reproduktionen	
7.3.1	Anfertigung von Reproduktion durch Personal des Universitätsarchivs, außer die unter Nummer 7.5 und 7.6 aufgeführten Leistungen	
7.3.1.1	Grundgebühr pro Auftrag	2,50
7.3.1.2	Reproduktionen von Archivgut, je Aufnahme, Ausgabe als	
	Datei, einfache Qualität, jpeg	0,25
	Datei, hochwertige Qualität, tiff	3,00
	Normalpapier, A4, s/w	0,25
	Normalpapier, A3, s/w	0,50
	Normalpapier, A4, farbig	0,50
	Normalpapier, A3, farbig	1,00
7.3.1.3	Reproduktionen von Schall- und Laufbildarchivalien, je angefangene Viertelstunde Laufzeit	
	in nicht sendetauglichen Formaten	15,00
	in sendetauglichen Formaten	30,00
7.3.2	Bei der Beauftragung eines kommerziellen Kopierdienstes/ Archivdienstleisters gelten dessen Kostensätze.	
7.4	Entgelte für Veröffentlichungen	
7.4.1	Wiedergabe von Reproduktionen in Printmedien und auf Datenträgern (CD, DVD etc.), je Auflagenhöhe	
	bis 1.000 Exemplare	5,00
	bis 2.000 Exemplare	20,00
	bis 5.000 Exemplare	40,00
	bis 20.000 Exemplare	60,00
	bis 50.000 Exemplare	80,00
	über 50.000 Exemplare	100,00
7.4.2	Wiedergabe von Archivalien in Filmen, Fernsehen oder Tonaufzeichnungen	
	je Seite oder Bild	25,00
	je Wiedergabeminute	100,00
7.4.3	Wiedergabe von Archivalien im Internet, in Online-Diensten, E-Books, E-Zeitschriften oder Apps	
	je Seite oder Bild	25,00
	je Wiedergabeminute	100,00
7.4.4	Wiedergabe von Archivalien auf Werbemitteln oder ähnlichen kommerziellen Produkten (Kalender, Plakate, Postkarten, Textilien, Porzellan etc.)	
	bis 2.000 Exemplare	100,00
	bis 10.000 Exemplare	200,00
	jede weiteren 10.000 Exemplaren	+ 100,00

Nr.	Gegenstand	Euro
7.5	Studienzeitnachweise und Verifizierungen	
7.5.1	Gebühr für die Ausstellung von Studien-, Prüfungs- und Abschlussdokumenten, pro Ausfertigung	10,00
7.5.2	Entgelt für die Verifizierung von an der TUD erworbenen Studienabschlüssen und Graduierungen (einschließlich Vorgängereinrichtungen und integrierte Hochschulen) durch gewerbsmäßig tätige Firmen, je Einzelfall	30,00
7.6	Gebühr für Beglaubigungen von an der TUD erworbenen Studienabschlüssen und Graduierungen (einschließlich Vorgängereinrichtungen und integrierte Hochschulen), pro Abschluss	
7.6.1	ohne Archivrecherche (persönliche Vorlage von Originaldokumenten)	
	Erstausfertigung	5,00
	jede weitere Ausfertigung	3,00
7.6.2	mit Archivrecherche (ohne Vorlage von Originaldokumenten)	
	Erstausfertigung	20,00
	jede weitere Ausfertigung	5,00
8.	Kustodie Entgelte werden gegenüber Studierenden der TUD, Beschäftigten und sonstigen an der TUD Tätigen nicht erhoben, wenn es sich um ein wissenschaftliches, dienstliches oder der universitären Ausbildung dienendes Benutzungsvorhaben handelt und keine gewerbsmäßigen Zwecke verfolgt werden. Eine Entgeltbefreiung kann bei wissenschaftlichen, heimatkundlichen und amtlichen Benutzungsvorhaben sowie bei der Wahrung von Rechtsansprüchen betroffener Personen erfolgen, wenn mit der Benutzung keine gewerbsmäßigen Zwecke verfolgt werden. Über eine Entgeltbefreiung entscheidet die Kustodie nach sachlichem Ermessen.	
8.1	Entgelte für Reproduktionen	
8.1.1	Anfertigung von Reproduktion von einfachen zweidimensionalen Vorlagen (Fotos, Schriftgut, Urkunden) durch Personal der Kustodie	
8.1.1.1	Entgelt pro Auftrag	2,50

Nr.	Gegenstand	Euro
8.1.1.2	Reproduktionen je Aufnahme, Ausgabe als	
	Datei, einfache Qualität, jpeg	0,25
	Datei, hochwertige Qualität, tiff	3,00
	Normalpapier, A4, s/w	0,25
	Normalpapier, A3, s/w	0,50
	Normalpapier, A4, farbig	0,50
	Normalpapier, A3, farbig	1,00
8.1.2	Anfertigung von Objektfotos	
8.1.2.1	Anfertigung einfacher Arbeitsfotos durch Mitarbeiter der Kustodie, je Aufnahme und Ausgabe als jpeg-Datei	5,00
8.1.2.2	Bereitstellung vorhandener Objektfotos, je Aufnahme	2,50
8.1.2.3	Bei der Beauftragung eines Fotografen für die Anfertigung hochwertiger Objektfotos gelten dessen Kostensätze.	
8.2	Entgelte für Veröffentlichungen	
8.2.1	Wiedergabe von Reproduktionen/Objektfotos in Printmedien und auf Datenträgern (CD, DVD etc.), je Auflagenhöhe	
	bis 1.000 Exemplare	5,00
	bis 2.000 Exemplare	20,00
	bis 5.000 Exemplare	40,00
	bis 20.000 Exemplare	60,00
	bis 50.000 Exemplare	80,00
	über 50.000 Exemplare	100,00
8.2.2	Wiedergabe von Reproduktionen/Objektfotos in Filmen, Fernsehen oder Tonaufzeichnungen	
	je Seite oder Bild	25,00
	je Wiedergabeminute	100,00
8.2.3	Wiedergabe von Reproduktionen/Objektfotos im Internet, in Online-Diensten, E-Books, E-Zeitschriften oder Apps	
	je Seite oder Bild	25,00
	je Wiedergabeminute	100,00
8.2.4	Wiedergabe von Reproduktionen/Objektfotos auf Werbemitteln oder ähnlichen kommerziellen Produkten (Kalender, Plakate, Postkarten, Textilien, Porzellan etc.)	
	bis 2.000 Exemplare	100,00
	bis 10.000 Exemplare	200,00
	jede weiteren 10.000 Exemplare	+ 100,00
8.3	Entgelte für Führungen durch Sammlungen, Ausstellungen oder über den Campus der TUD	
	bis eine Stunde	45,00
	je angefangene 30 Minuten	15,00

Nr.	Gegenstand	Euro
9	Entgelte für Leistungen des Patentinformationszentrums (PIZ)	
	Angehörige der TUD, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Leistungen des Patentinformationszentrums beziehen, sind von der Erhebung der Umsatzsteuer befreit.	
9.1	Allgemeine Benutzung	
9.1.1	Schüler:innen, Studierende	kostenlos
9.1.2	Mitarbeiter:innen der TUD	kostenlos
9.1.3	Externe Nutzer	
	Tagesentgelt	4,00
	Tagesentgelt ermäßigt (berechtigt sind Rentner, Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Bürgergeld), Schwerbehinderte)	2,00
9.2	Kopien, Patentdokumente (Papier, elektronisch)	
9.2.1	Papier-Kopie (außer Schutzrechtsschrift) pro Seite	0,10
9.2.2	Ausdruck Schutzrechtsschrift pro Seite	0,25
9.2.3	Patentdokument elektronisch/Bestellung im PIZ	3,50
9.2.4	Schutzrechtsdokument-Kurzrecherche	8,00
9.2.5	Bereitstellungsgebühr je Schutzrechtspapierdokument	0,55
9.2.6	Versandkosten	Postgebühr
9.3	Nutzung Datenbanken/PC im Recherchesaal	
9.3.1	Patenteigenrecherche Standard Grundbetrag 2 Stunden inkl.	50,00
9.3.2	Patenteigenrecherche Standard Grundbetrag ermäßigt 2 Stunden inkl. (berechtigt sind Rentner, Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Bürgergeld), Schwerbehinderte)	25,00
9.3.3	Patenteigenrecherche Standard >2 Stunden je angefangene 30 Minuten	5,00
9.3.4	Patenteigenrecherche Spezial Grundbetrag 2 Stunden inkl.	60,00
9.3.5	Patenteigenrecherche Spezial Grundbetrag ermäßigt 2 Stunden inkl. . (berechtigt sind Rentner, Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Bürgergeld), Schwerbehinderte)	30,00
9.3.6	Patenteigenrecherche Spezial >2 Stunden je angefangene 30 Minuten	10,00
9.3.7	Markeneigenrecherche je Marke	60,00
9.3.8	Designrecherche je Design	60,00
9.3.9	PC-Nutzung je angefangene 30 Minuten	2,50

Nr.	Gegenstand	Euro
9.3.10	Recherchevorbereitung je angefangene 30 Minuten	40,00
9.4	Auftragsrecherchen	
9.4.1	Patent- und Literaturrecherche je Stunde	80,00
9.4.2	Wortmarkenrecherche je Wort	120,00
9.4.3	Bildmarkenrecherche je Stunde	80,00
9.4.4	Designrecherche je Stunde	80,00
9.4.5	Rechtsstandsrecherche	
	Schutzrechtsauskunft beim DPMA (Patente, Marken, Designs)	3,50
	Schutzrechtsauskunft beim EPA (Patente)	4,00
	Weitere Länder/Ämter bzw. Schutzrechte	auf Anfrage
9.4.6	Überwachungsrecherche in elektronischer bzw. Papierform	laut Angebotsblatt
9.4.7	Eilaufschlag für Wortmarkenrecherche (innerhalb von 24 Stunden an Arbeitstagen)	20,00